**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 6 (1908-1909)

Heft: 2

**Artikel:** Mitwirkung der Armenpflege bei Eheschliessungen

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-837764

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

bieser Gebankenreihe noch eines: Wahrhaft stark ist nicht die brutale Gewalt, die schnöde Selbstsucht, sondern die Liebe. So müssen wir Stellung nehmen gegen Anschauungen, die in den Mantel der Wissenschaft eingehüllt werden und deshalb um so gefährlicher sind; es ist vom schlecht unterrichteten Verstand an den besser unterrichteten zu appellieren.

(Fortsetzung folgt.)

## Mitwirkung der Armenpflege bei Cheschließungen.

Es wird heutzutage viel über leichtsinnige Cheschließungen geklagt und zwar namentlich auch von seiten der Armenpflegen, welche eine Hauptursache der Zunahme der Unterstützungslast darin glauben suchen zu müssen. Um so mehr fällt es auf, wenn wir immer noch Armenpflegen begegnen, welche den Abschluß zweiselhafter Chen durch finanzielle Mitwirkung begünstigen. Das geschieht jeweils in der Weise, daß die heimatliche Armenpflege der Braut einen Aussteuerbeitrag in Aussicht stellt für den Fall, daß die She zustande kommt.

Solche Aktionen haben unter allen Umständen etwas Bedenkliches. Denn wenn schon zur Gründung einer Familie die Hülfe der Armenpflege in Anspruch genommen werden soll, so liegt offenbar stets das vor, was man gemeinhin eine leichtsinnige She nennt. Es sehlt nicht nur die ökonomische Grundlage, es lassen in den meisten Fällen auch die perssönlichen Qualitäten der Hülfesuchenden erheblich zu wünschen übrig.

Ein gesetlicher Unterstühungsgrund liegt niemals vor. Es handelt sich meistens um jüngere arbeitsfähige Leute, die mit etwas gutem Willen leicht im stande wären, das Geld, um das sie die Armenpslege angehen, in verhältnismäßig kurzer Zeit selber zu verdienen; — und die demzusolge auch eine gepfesserte Abweisung zu gewärtigen hätten, wollten sie u einem andern Zwecke als zum Heiraten eine Unterstühung. Die Heiratsabsicht muß also in Abwesenheit eines eigentlichen Unterstühungsgrundes dessen Kolle übernehmen. Das ist ungesetzlich. Wenigstens ist uns kein Armengesetz bekannt, nach welchem die Heicht außicht einen Anspruch auf Armenunterstühung gibt. Wohl aber ist uns bekannt, wie leicht auf der andern Seite oft die nämliche Armenpslege, die an der Heiratsunterstühung keinen Anstoß nimmt, bereit ist, einem wirklich notleidenden Familienvater zu erklären, er bekomme nichts, er sei ja noch jung und arbeitsfähig. — Die Heiratskandidaten erhalten also selbst vor den wirklich Bedürftigen den Vorzug, wenn schon die Armenpslege ihretwegen mit dem Gesetz in Widerspruch kommt.

Die besondere Gunst, deren sich die Heiratstandidaten erfreuen, tritt auch zutage in der Art, wie ihre Gesuche gewöhnlich abgewandelt werden. Man vermißt dabei vollsständig eine eigentliche Prüfung der Verhältnisse, wie diese sonst Sitte und Pflicht ist bei einer geordneten Armenfürsorge. Es werden keine Informationen eingezogen, selbst wenn man die Gesuchsteller gar nicht kennt; man verläßt sich vollständig auf die vorgebrachten Redensarten und den mehr oder weniger guten Eindruck, den die Leute machen, und setzt ohne weiteres einen bestimmten Betrag aus, zahlbar nach Sicht des Trauscheins. Dieser letztere bildet gerade wie ein Wechsel das unbedingte Beweisdokument für das Bestehen der Forderung. Liegt er vor, so fragt man nicht mehr lange, sondern bezahlt. — Auch diese koulante Art der Behandlung der Heiratsunterstützungsgesuche kann natürlich mit den bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht in Einklang gebracht werden.

Eine weitere Besonderheit, welche den Heiratsunterstützungen anhaftet, ist schließlich die, daß die Brautleute dabei nie in der gleichen Gemeinde verbürgert sind, und daß die Unterstützung stets nur von der Heimatgemeinde der Braut, nie von derjenigen des Bräuztigams bewilligt wird. Das steht in engem Zusammenhang mit der allgemein bekannten Tatsache, daß die Frauen mit der Heirat das Bürgerrecht des Mannes erwerben. Hier liegt der Gegenwert des Wechselobligos und die Erklärung für das gesetzwidrige Wohlswollen, welches dem Heiratsunterstützungsgesuch entgegengebracht worden ist. — Eine Ents

schuldigung für das Vorgehen der Armenpflege kann man darin freilich nicht erblicken. Man sollte vielmehr annehmen dürfen, gerade die Rücksicht auf das mitbeteiligte andere Gemeinwesen sollte einen triftigen Grund für jede Armenpflege bilden, auf solche "Geschäfte" prinzipiell nicht einzutreten. Die Stellung einer Armenbehörde ist denn doch nicht ganz die gleiche wie die eines von keinen Vorurteilen mehr beengten Geschäftsmannes.

Sache ber Oberbehörden wird es sein, einzuschreiten, wo das allenfalls in Vergessensheit geraten will. Es können Rügen und Bußen verhängt, außerdem kann aber auch versfügt werden, daß die Mitglieder der Behörde dem Armengut den ausgelegten Betrag aus ihrer eigenen Tasche ersetzen, da es sich gar nicht um eine Unterstützung, sondern um eine ungesetzliche Ausgabe handelte. Wo der Staat Beiträge an die Armenausgaben ausrichtet, wird auch eine Reduktion des Staatsbeitrages an die betr. Gemeinde in Erwägung gezogen werden können.

Bern. Diesen Herbst wird an den Armeninspektorenkonferenzen der verschiedenen Landesteile im Kanton Bern ein von Herrn Pfarrer Lörtscher in Wimmis ausgearbeiteter und mit Recht viel Anerkennung bei Sachverständigen und Praktikern findender Entwurf zu einem "Gefet über polizeiliche Magnahmen auf dem Gebiete des Ar= menwesens" diskutiert, da das gegenwärtig geltende, aus dem Jahre 1858 herrührende Armenpolizeigeset revisionsbedürftig ift und mit dem Gefet betreffend Errichtung kantonaler Arbeitsanstalten vom Jahre 1884 zu einem einheitlichen Ganzen verbunden werden soll. Im Entwurf ift bem Grundsatze ber Milbe Rechnung getragen, indem die im alten Gesetze vorgesehenen Bestimmungen über verschärften Arrest ausgemerzt sind und nur noch qualifizierter Bettel richterlich bestraft wird; die Armentransporte sollen tunlichst vermieben werben, weil sie ben Leuten oft ben letten Rest Chraefühl nehmen; ift Trunksucht eine Hauptursache ber Pflichtvernachlässigung, so kann bie Strafe aufgeschoben werben, sofern bie betreffende Verson sich zur Enthaltsamkeit vom Genusse geistiger Getranke verpflichtet; ferner foll ber Arbeitsnachweis ausgebaut werden, um armenpolizeilichen Magregeln vorzubeugen. Den Kindern wird Schutz gegen Überschreitung des Züchtigungsrechtes durch die Pflegeeltern gewährt. Dem Begehren, es möchte ein rascheres Verfahren in gewissen Fällen ermöglicht werden, ist Rechnung getragen. So kann ein Trunkenbold von den Armenbehörden auf dem Disziplinarwege, also ohne den schleppenden Apparat der Auswirkung eines richterlichen Urteils, mit Arrest bis auf 6 Tage bestraft werden, so daß er Gelegenheit erhält, nüchtern zu werben. Das bestehende Gesetz verlangt Betreibung von Personen, welche bos= williger Weise die ihnen obliegende und durch eine rechtsständige Verfügung bestimmte Unterstützung nicht leisteten, mas viel Geld, Zeit und Mühe kostete; die Betreibung wird im Entwurf durch eine 20-tägige Frist ersetzt, worauf Bestrafung erfolgt. Der Entwurf enthält ferner notwendige Erweiterungen: Die Armeninspektoren sind unter den Instanzen ber Armenpolizei aufgeführt, die Patronisierten und Bevormundeten werden unter die Schutund Strafbestimmungen aufgenommen; die Kosten für die armenpolizeilich in Zwangsarbeits= anstalten Versetzten bezahlt in Zukunft der Staat mit Rücksicht darauf, daß bis jetzt kurzsichtige Sparsamkeit oft die Gemeinden veranlaßt hat, Leute, tropdem sie es notwendig gehabt hätten, nicht in eine Zwangsarbeitsanstalt zu verbringen. Die Strafanbrohung wegen Aufreizung ber Unterstützten ift auf alle Fälle ausgebehnt, im Gegensatz zum alten Gesetze, das nur an die Eltern dachte. Den Armenbehörden der Bürgergemeinden sind die gleichen Rompetenzen zugedacht, wie benjenigen der Ginwohnergemeinden, und den privaten Fürsorge= vereinen ist ein Antragsrecht eingeräumt. Da in unsern zur Zeit bestehenden Armenverpflegungsanstalten Elemente sind, die eigentlich nicht dorthin gehören und welche ihrer schwierigen Charaktereigenschaften wegen nicht nur den Anstaltsleitern, sondern auch den andern besser gearteten Pfleglingen den Aufenthalt in den Anstalten ungemein erschweren, so soll eine besondere Armenverpflegungsanstalt für Leute von bösem Charakter errichtet werben. Der Entwurf nimmt in manchen Bestimmungen Rudficht auf ben Rampf gegen